

# Legal Alert

Neue Regelungen über Beschäftigung von Ausländern

Mai 2014

**Am 1. Mai 2014 ist das Ausländergesetz vom 12. Dezember 2013 in Kraft getreten; demnach soll die vorläufige Aufenthaltserlaubnis zusammen mit der Arbeitserlaubnis ausgestellt werden. Die Novelle bezweckt, die Legalisierung des Aufenthalts und der Beschäftigung von Ausländern in Polen zu erleichtern.**

Gemäß den Bestimmungen des neuen Gesetzes kann ein Ausländer die vorläufige Aufenthaltserlaubnis und die Arbeitserlaubnis im Rahmen eines einzigen Verfahrens erhalten, wenn der Zweck seines Aufenthalts in Polen die Arbeitsausübung ist und er selbst zusätzliche Anforderungen laut Artikel 114 des Gesetzes erfüllt (u.a. er verfügt über eine stabile und regelmäßige Einkommensquelle, hat einen Wohnsitz in Polen).

## **Vorläufige Aufenthaltserlaubnis**

Durch die Zusammenlegung der Aufenthalts- und der Arbeitserlaubnis wird auch die Gültigkeit der vorläufigen Aufenthaltserlaubnis von zwei auf drei Jahre verlängert. Außerdem kann der Ausländer eine weitere vorläufige Aufenthaltserlaubnis spätestens am letzten Geltungstag der bisherigen vorläufigen Aufenthaltserlaubnis oder des Visums beantragen und – hier wurden keine Änderungen eingeführt – sich in Polen legal aufhalten dürfen, bis der rechtskräftige Bescheid ergangen ist.

## **Arbeitsverlust**

Ab 1. Mai 2014 zieht der Arbeitsverlust durch den Ausländer nicht automatisch die Ungültigkeit der vorläufigen Aufenthaltserlaubnis nach sich. Bisher verlor der Ausländer, der seinen Job verlor, automatisch auch die vorläufige Aufenthaltserlaubnis, so dass er sich in der Folge in Polen nicht mehr legal aufhalten durfte.

Grundsätzlich gilt der Wegfall des Zweckes, aufgrund dessen die vorläufige Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist (z.B. Verrichtung von Arbeit für ein bzw. mehrere in der Arbeitserlaubnis genannte Unternehmen), als Ursache für die Annullierung der vorläufigen Aufenthaltserlaubnis.

Dieser Grundsatz greift allerdings während der 30 Tage ab dem Tag des Arbeitsverlustes nicht ein, wenn der Ausländer nachweist, dass er dem zuständigen Woiwoden den Arbeitsverlust in einer Frist von 15 Tagen, nachdem er bei dem bzw. bei den in der Arbeitserlaubnis genannten Unternehmen seinen Job verloren hatte, schriftlich mitgeteilt hat.

## **Hochschulabsolventen**

Ausländer, die Absolventen polnischer Hochschulen sind und in Polen nach Arbeit suchen, können eine auf bis zu einem Jahr befristete vorläufige Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Bestimmungen über Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Unterzeichnerstaaten des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum bleiben unverändert.

Auf Verwaltungsverfahren, in denen bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes kein rechtskräftiger Bescheid ergangen ist und die vor diesem Datum eingeleitet worden sind, finden Vorschriften des Ausländergesetzes vom 13. Juni 2003 (Dz.U. [poln. GBl.] Nr. 264/2011, Pos. 1573, einheitlicher Wortlaut in der jeweils aktuellen Fassung) Anwendung.

### **Bis 30. April 2014**

Auf 2 Jahre befristete

Aufenthaltserlaubnis für einen bestimmten Zeitraum Das Visum oder die Aufenthaltserlaubnis für einen bestimmten Zeitraum werden vom Ausländer mindestens 45 Tage vor dem Auslaufen der Gültigkeit des aktuellen Papiers beantragt.

Getrennte Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis für einen bestimmten Zeitraum

### **Ab 1. Mai 2014**

Die vorläufige Aufenthaltserlaubnis wird für 3 Jahre ausgestellt.

Das Visum oder die vorläufige Aufenthaltserlaubnis können vom Ausländer auch am letzten Tag der Geltung des aktuellen Papiers beantragt werden.

Möglichkeit, eine gemeinsame vorläufige Aufenthaltserlaubnis mit der Arbeitserlaubnis zu erhalten.



WIERZBOWSKI EVERSHEDES

**Michał Balicki**

+48 22 50 50 762

E-mail ►

